



Nach der Präambel zum Vergleichsprotokoll der k.k. Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 21.10.1848 standen sich als Vergleichspartner das k.k. Aerar und die bevollmächtigten Gemeinde-Repräsentanten gegenüber. **Der Versuch der Agrargemeinschaft Brand unter Heranziehung der Ausführungen von ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl (Kohl, Die Forstservitutenablösung im Rahmen der Tiroler Forstregulierung von 1847, in Kohl/Oberhofer/Pernthaler [Hrsg], Die Agrargemeinschaften in Tirol [2010], 105ff und 144ff) aus dem Vergleichsprotokoll die Übertragung von Eigentum an die historischen Stammsitzliegenschaftsbesitzer von Berwang, organisiert als „Agrarfraktionen“, sowie den Umstand, dass die politische Ortsgemeinde Berwang nie irgendwelche Rechte am Regulierungsgebiet besessen habe, ableiten zu wollen,** muss schon alleine aus folgenden Überlegungen **fehlschlagen:** Die Ausführungen Kohls einschließlich der Transkription des Vergleichsprotokolles von Kurrentschrift in Deutsche Schrift (aaO, Anhang 2, 144 – 150) lassen den **am Ende der Urkunde vorhandenen Zustimmungsvermerk** des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde **völlig vermissen.** Dass damit ein deutliches, für eine gemeindliche Fraktion sprechendes Indiz in den Betrachtungen Kohls **nicht einmal erwähnt wird,** ist aus Sicht der Berufungsbehörde unverständlich. Weiters verwundert, dass Kohl auf Seite 134 seiner Abhandlung die Behauptung aufstellt, eine Gemeinde Berwang habe **kein Eigentum erhalten, wohingegen in der Vergleichsurkunde (vgl. auch aaO, 145) unter Erstens unmissverständlich zu lesen ist:**

„Überläßt das k.k. Aerar mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne Gewährleistung wider dieselben der Gemeinde Berwang in das volle Eigentum:

- a) *die weiter unten beschriebenen Wälder*
- b) *die landesfürstlichen Ferien [Anmerkung: wohl richtig „Freien“] (öde Gründe), welche sich zerstreut zwischen den Höfen, in und um die Dörfer u. Weiler dann an den Wegen befinden, und nicht zum unmittelbaren Gebrauche des k.k. Aerars dienen. Jedoch ist die Frage, welche von diesen Ferien [Anm. „Freien“] zum Gebrauche des k.k. Aerars dienen, ehe sie von der Gemeinde auf eine andere Art, als zur Weide benützt werden dürfen, von der Montanbehörde zu entscheiden.“*

In einer zusammenschauenden Betrachtung dieses Vergleichspunktes mit jenen der Punkte 10. bis 18. (vgl. aaO, 146 – 149), aufgrund derer einmal die „Gemeinde Fraction Stokach“, „Gemeindefraction Bichlbächle“ sowie die „Gemeindefraction Mitteregg“ als Eigentumsadressaten von verschiedenen Waldungen angeführt sind, ist aus Sicht des Landesagrarsenates **die Behauptung Kohls eindeutig widerlegt, dass die Gemeinde Berwang kein Eigentum erhalten habe.** Gerade **Gegenteiliges ist** – wie vorhin aufgezeigt wurde - **der Fall:** Die (Gesamt)gemeinde Berwang hat in Ansehung der landesfürstlichen Freien/öden Gründe, welche sich zerstreut zwischen den Höfen, in und um die Dörfer und Weiler, dann an den Wegen befanden, **volles Eigentum erhalten,** die der (Gesamt)gemeinde Berwang zugehörigen Fraktionen hinsichtlich bestimmter Waldungen. Im Lichte dieser Faktenlage, welche **Eigentumsüberlassungen** im Zuge der Tiroler Forstregulierung von 1847 von Seiten des k.k. Ärars an die politische (Gesamt)gemeinde Berwang und deren Gemeindefraktionen **schlüssig belegen,** fügt sich der Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde zum abgeschlossenen Vergleich durch bevollmächtigte, kommunale Repräsentanten in geradezu **selbsterklärender Weise hinzu.**

Selbst die Regulierungsbehörde hat in einem im Zusammenhang mit dem Regulierungsverfahren betreffend der Agrargemeinschaft Berwang erlassenen Bescheid (vom 16.08.1994 zu Zl. IIIb1-1325R/50) ein Grundstück, welches eigentümerrechtlich ebenso wie ein Teil der berufungsgegenständlichen